

~~(ZL/62 172 X 176)
X 172 6/73~~

IN REPLY, PLEASE REFER TO FILE NO. 100-368887

der Firma [redacted] GmbH & Co. KG, vertreten durch den Vorstand,
[redacted] -Haus, vertreten durch den Vorstand,
Dr. Gerhard [redacted], Vorsitz d. [redacted], Hans-Gustaf
[redacted], Dipl.-Verwalter Hans [redacted], Dipl.-Ing. Heinz [redacted],
obenda,

UT-2010-1820-0404

TOP SECRET

[illegible]

Kluge und Bergmann

- Forschungsinstitut für Patentanwälte Dipl.-Ing.

2. FISHING IN [REDACTED] N.Y. IN [REDACTED] (NY), [REDACTED]

Beziehungen und Beziehungen zum Leben

SECRET

[illegible]

Der I. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch die Richter Ballhaus, Dr. Bruchhausen, Gehrmann, Bendler und Häußler

beschlossen:

Der Antragstellerin wird Einsicht in die Patentnichtigkeitsakten 2 MI 90/69 gewährt mit der Maßgabe, daß ihr das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 12. Januar 1972 in Ablichtung zugänglich gemacht wird.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt Einsicht in das in der Beschlußformel näher bezeichnete Urteil des Bundespatentgerichts und beantragt weiter, über den Abschluß des Nichtigkeitsverfahrens benachrichtigt zu werden. Die Parteien des Nichtigkeitsverfahrens haben der Akteneinsicht widersprochen, soweit sie über die von der Beteiligten zu 1 der Antragstellerin bereits zugänglich gemachten Teile des Urteils hinausgeht.

Der Senat ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig, denn die das Urteil des Bundespatentgerichts

- 3 -

enthaltenden Nichtigkeitsakten befinden sich als Verakten bei den Berufungsakten des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH GRUR 1966 S. 679 - Akten Einsicht XII).

Der Antrag ist teilweise begründet.

Nach § 41 a Abs. 3 PatG ist in Akten vom Patentnichtigkeitsverfahren Einsicht zu gewähren, soweit nicht der Patentinhaber ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse dargetut. Darüber hinaus ist, wie der Senat entschieden hat (vgl. BGH GRUR 1972 S. 441 - Akten einsicht IX), auch der Nichtigkeitskläger zu hören, da auch er ein schutzwürdiges Interesse daran haben kann, daß Dritte keine Einsicht in die Nichtigkeitsakten oder bestimmte Teile derselben erhalten.

Beide Beteiligte haben hier vorgetragen, bei der Nichtigkeitsklage 2 Ni 50/69 handele es sich nur um einen Ausschnitt aus umfangreichen, streitigen Angelegenheiten. In einem Zivil-Rechtsstreit schwebten zwischen den Parteien des Nichtigkeitsverfahrens Vergleichsverhandlungen.

Dieser Vertrag ist nicht geeignet, ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung des Urteils des Bundespatentgerichts zu begründen. Es fehlt jeder konkrete Hinweis, in welcher Weise schwebende Vergleichsverhandlungen in einem anderen Rechtsstreit durch die beantragte Einsicht gestört werden könnten. Da es nach § 41 a Abs. 3 PatG auf ein rechtliches Interesse der Antragstellerin nicht ankommt, bedarf es keines Eingehens auf den weiteren Vortrag der Beteiligten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Soweit die Antragstellerin beantragt, vom Abschluß des Nichtigkeitsverfahrens Kenntnis zu erhalten, war der Antrag zurückzuweisen. Insoweit besteht kein Anspruch der Antragstellerin.

Ballhaus

Bruchhausen

Ochmann

Bendler

Häuser